

XII. Nachtrag zum Polizeigesetz

Anträge der Redaktionskommission vom 1. Juni 2015

Art. 18: *Art. 18 wird zu Art. 18bis.*

Art. 18bis: *Art. 18bis wird zu Art. 18ter.*

Art. 39bis Abs. 1 Ingress: Ausserhalb eines Strafverfahrens dürfen Informationen und die Funkübermittlung mit anderen Polizeikorps und dem Grenzwachtkorps ausgetauscht werden, wenn sie der Empfänger benötigt:

Abs. 1bis: Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Funkübermittlung für andere Polizeikorps und ~~dem~~das Grenzwachtkorps gegenseitig zugänglich gemacht werden.

Artikeltitel: Informationsaustausch mit anderen Polizeikorps und dem Grenzwachtkorps